

Beteiligung bei der Ausarbeitung des Planentwurfs des Landesentwicklungsplans (LEP) des Freistaates Sachsen nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung (SächsLPIG)	
Institution: Vereinigung für Stadt- Regional- und Landesplanung e.V. (SRL)	Ansprechpartner: Frank Amey (RG Sprecher)
Anschrift: c/o urbanframe – Büro für Stadtplanung, Burgstraße 38 06114 Halle	Telefon: 0163-560 2451 E-Mail: post@urbanframe.de
Behörde, deren umweltbezogener Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Landesentwicklungsplanes verursachten Umweltauswirkungen betroffen ist (siehe Erläuterungsblatt zum Scoping)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Unsere Hinweise/ Anregungen beziehen sich auf:	[Bitte je ein Blatt für jeden Bezug verwenden.]
<ul style="list-style-type: none"> - die Eckpunkte zur Fortschreibung <input checked="" type="checkbox"/> - ein Kapitel im LEP 2003 <input checked="" type="checkbox"/> ⇒ z. B. 2.5 Raumkategorien - ein Ziel/ Grundsatz im LEP 2003 <input checked="" type="checkbox"/> ⇒ z. B. Z 3.3.1 Die Räume mit besonderem landesplanerischem... - das Scoping (siehe Erläuterungsblatt) <input type="checkbox"/> - sonstige Hinweise <input type="checkbox"/> 	
<p>Unsere Hinweise/ Anregungen: Die fachlichen Zielsetzungen werden ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Sicherung der Daseinsvorsorge unter den Bedingungen des Demografischen Wandels Hinweisen möchten wir auf die Notwendigkeit, das dreistufige Zentrale-Orte-Konzept mit größerer Verbindlichkeit zu versehen. In der Fortschreibung des LEP sollten konkrete Maßstäbe bereit gestellt werden, um zu prüfen, ob die Funktionsfähigkeit der Oberzentren nicht beeinträchtigt wird. Dies ist insbesondere für die Mittelzentren in Verdichtungsräumen und für mittelzentrale Städteverbünde relevant.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan sollte darüber hinaus auf die aktuellen, dem Stand der Modellforschung herausentwickelten, Instrumente und Strategien der Daseinsvorsorgeplanung eingehen, die in der BBSR-Publikation (Daseinsvorsorgeplanung, BBSR 2010) beschrieben werden. Darin wird deutlich gemacht, dass die Kommunen erfahrungsgemäß aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sind, fachliche Steuerung zu übernehmen. Für eine Steuerung und die Kontrolle des Einsatzes der richtigen Instrumente zur Anpassung ist die Regionalplanung zu benennen, da sie als möglicher Koordinator frei von Sachzwängen ist. Die Fachplanungen müssen neue Standards und Niveaus neu festlegen, die sich an den Eckdaten der Demografieentwicklung orientieren. Es besteht beispielsweise die Notwendigkeit für ein kleinräumiges Bevölkerungsmonitoring, um den zentralen Orte hinsichtlich ihrer Ausstattung die Möglichkeit offen zu halten, sich anzupassen. Der LEP sollte auf Landkreisebene, ähnlich wie beim Stadtumbau, integrierte Konzepte in Form von Masterplänen, als Grundlage für einen Anpassungsprozess fordern, da belegt wurde, dass bisherige Instrumente für eine Anpassung eher nicht holistisch sind. Die Koordination/ Moderation für dieses Aushandlungsprozess obliegt der Regionalplanung aus o.g. Gründen.</p> <p>Ein weiterer wichtiger Aspekt geht auch auf ein laufendes Forschungsprojekt des BBSR zurück. Es handelt sich dabei um „Revitalisierungsstrategien im Umgang mit leer stehenden sozialen Infrastruktureinrichtungen“. Ein Problem, das signifikant ist und weiterhin flächig problematisch sein wird, bei weiteren Schließungen von Betreuungseinrichtungen gerade für Kinder, aber auch Krankenhäuser und Kirchen aufgrund mangelnder Nachfrage. Der LEP muss bekannte Instrumente, wie Leerstandsmanagement als zwingendes Instrumentarium benennen, damit nicht Schulen u.ä. durch Konjunkturpakete und andere reg. europ. Förderung möglicherweise sinnlos eingesetzt werden. Das Ziel der Innenentwicklung der Gemeinden (Z 5.1.2) muss demnach nicht nur global benannt werden, vielmehr sind auch die Auswirkungen hinsichtlich der betroffenen Stadtstrukturtypen und Gebäudetypologien darzustellen.</p>	

Z 16.1.4 ist zu qualifizieren neue Modelle der Schulentwicklungsplanung/ Schulformen zur Vermeidung von Anfahrtszeiten sind darzustellen/ zu begründen.

Grundsatz 16.2.1 ist dahingehend zu qualifizieren, dass das Modell der Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) anzuwenden ist, gerade im Hinblick, dass zu akquirierende Ärzte sich in der Regel dieses Modell aufgrund der geringeren Schuldenlast und mit der Möglichkeit zur Urlaubsvertretung stets besser vorstellen können, als eine eigene Praxis. (siehe dazu einschlägige Fachliteratur/ Ärztekammern)

Ziel 16.2.3 ist bislang kein Ziel zur Lösung des Problem, vielmehr eine Feststellung. Hier muss genau benannt werden, wie das Problem der Ärzteunterversorgung im ländlichen Raum gelöst werden soll, wenn der Grad der Zumutbarkeit zu Erreichen eines Arztes verträglich sein sollte, dann entsprechend einer Versorgung des ländlichen Raumes mit dem ÖPNV.

Grundsatz 16.3.1

Es ist richtig, dass Privatschulen, Angebote sinnvoll ergänzen können. In einigen ländlichen Regionen übernehmen Privatschulen aber bereits Hauptversorgungsfunktionen, wo Schulen aus dem Schulentwicklungsplan geschlossen worden. Hierbei entsteht die Gefahr, dass das Instrument der Schulentwicklungsplanung unterlaufen wird. Der Schulentwicklungsplan als Steuerungsinstrumentarium, muss demnach auch für private Träger gelten, da ansonsten, wie es bisher Praxis ist, besser Verdienende ihre Kinder in die Privatschulen schicken und somit soziale Entmischungen provozieren. Neubauten für neue private Schulen müssen dann als unzulässig gelten, wenn neue Gebäude auf der Grünen Wiese entstehen, wo bekanntlich alte Schulen in Ortskernen an städtebaulich wichtigen Stellen, leer stehen. Der Grundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung muss greifen, und Zersiedelung und Flächeninanspruchnahme zu reduzieren.

Die Infrastrukturstandorte sind als Ziele der Raumordnung zu benennen.

Effiziente Flächennutzung und Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme

Im Eckpunktepapier werden lediglich neben knapper werdenden öffentlichen Finanzmitteln lediglich pauschal „ökologische Gründe“ benannt. Notwendig erscheint eine engere Verknüpfung der Siedlungsentwicklung an die Ziele zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Verknüpfung an das Kriterium der Zentralität ist nicht ausreichend.

Des Weiteren gelten als mögliche Ziele die Inhalte aus Anlage „Band 9 Kapitel 3“, aus dem Forschungsprojekt KoReMi

Fortentwicklung der Raumordnungsstrategie zum Klimawandel

Die Konkretisierung der Vorgaben für den Hochwasserschutz und den Schutz vor Hitzefolgen sollte nicht nur eine Moderations- und Koordinationsfunktion haben, sondern regionalisiert raumordnerische Ziele formulieren.

Die Ziele für den Klimawandel sind aus den aktuellen Forschungserkenntnissen abzuleiten. Klimaanpassungsstrategien sind sektoral zu benennen.

Wie die Verringerung, entsprechend der Bundesziele, von CO₂ Immissionen in den unterschiedlichen Verursacherebenen geschehen soll, ist festzuschreiben.

Anlagen zur Stellungnahme:

Bezeichnung	E-Mail-Anhang	Postweg
Band 9 Kapitel 3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beteiligung bei der Ausarbeitung des Planentwurfs des Landesentwicklungsplans (LEP) des Freistaates Sachsen nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung (SächsLPlG)

Institution:	Ansprechpartner:
Anschrift:	Telefon:
	E-Mail:

Behörde, deren umweltbezogener Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Landesentwicklungsplanes verursachten Umweltauswirkungen betroffen ist ja
 (siehe Erläuterungsblatt zum Scoping) nein

Unsere Hinweise/ Anregungen beziehen sich auf: *[Bitte je ein Blatt für jeden Bezug verwenden.]*

- die Eckpunkte zur Fortschreibung
- ein Kapitel im LEP 2003 ⇒ z. B. 2.5 Raumkategorien
- ein Ziel/ Grundsatz im LEP 2003 ⇒ Z 4.3.8+9 Vorbeugender Hochwasserschutz z. B. Z 3.3.1
- das Scoping (siehe Erläuterungsblatt)
- sonstige Hinweise

Unsere Hinweise/ Anregungen:
 Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den Regionalplänen behindert eine landesweite Strategie zur Flächenbereitstellung und Maßnahmen des Hochwasserschutzes und sollte deshalb im LEP durch Zielbenennungen erfolgen.

Anlagen zur Stellungnahme:

Bezeichnung	E-Mail-Anhang	Postweg
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beteiligung bei der Ausarbeitung des Planentwurfs des Landesentwicklungsplans (LEP) des Freistaates Sachsen nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung (SächsLPlG)

Institution:	Ansprechpartner:
Anschrift:	Telefon: E-Mail:

Behörde, deren umweltbezogener Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Landesentwicklungsplanes verursachten Umweltauswirkungen betroffen ist ja
 nein
(siehe Erläuterungsblatt zum Scoping)

Unsere Hinweise/ Anregungen beziehen sich auf: *[Bitte je ein Blatt für jeden Bezug verwenden.]*

- die Eckpunkte zur Fortschreibung
- ein Kapitel im LEP 2003 ⇒ z. B. 2.5 Raumkategorien
- ein Ziel/ Grundsatz im LEP 2003 ⇒ Z 4.2.2 Ökologisches Verbundsystem z. B. Z 3.3.1
- das Scoping (siehe Erläuterungsblatt)
- sonstige Hinweise

Unsere Hinweise/ Anregungen:
Die als Suchraum dargestellte Gebietskulisse für die Ausweisung eines ökologischen Verbundsystems sollte bereits auf Ebene des LEP konkretisiert werden, um ein landesweites ökologisches Verbundsystem zu sichern. Die Datenbasis hierfür liegt vor und sollte nicht Diskussionsgegenstand der Mitglieder der regionalen Planungsverbände werden.

Anlagen zur Stellungnahme:

Bezeichnung	E-Mail-Anhang	Postweg
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beteiligung bei der Ausarbeitung des Planentwurfs des Landesentwicklungsplans (LEP) des Freistaates Sachsen nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung (SächsLPlG)

Institution:	Ansprechpartner:
Anschrift:	Telefon: E-Mail:

Behörde, deren umweltbezogener Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Landesentwicklungsplanes verursachten Umweltauswirkungen betroffen ist ja
 nein
(siehe Erläuterungsblatt zum Scoping)

Unsere Hinweise/ Anregungen beziehen sich auf: *[Bitte je ein Blatt für jeden Bezug verwenden.]*

- die Eckpunkte zur Fortschreibung
- ein Kapitel im LEP 2003 ⇒ z. B. 2.5 Raumkategorien
- ein Ziel/ Grundsatz im LEP 2003 ⇒ Z 5.1.2 Siedlungswesen z. B. Z 3.3.1
- das Scoping (siehe Erläuterungsblatt)
- sonstige Hinweise

Unsere Hinweise/ Anregungen:
Die Kriterien, die in den Zentralen Orten eine Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus ermöglicht, sollten im LEP benannt werden, um eine Gleichbehandlung auf Ebene der Regionalpläne zu erreichen und eine landesweite Steuerung der Siedlungstätigkeit zu ermöglichen.

Anlagen zur Stellungnahme:

Bezeichnung	E-Mail-Anhang	Postweg
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

